

## Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Heirat - Wegzug Ehepartner ins Ausland

### 1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 15.2.2005. Am 30.6.2005 zieht er nach Deutschland zu seiner bereits dort ansässigen Ehegattin. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005		
		bis 30.6.	ab 1.7.	Total
<b>Ehemann</b>				
Lohn inkl. 13. Gehalt <sup>1)</sup>		32 500	35 750	68 250
Wertschriftenertrag		3 600	7 400	11 000
Berufsauslagen Ehemann		-975	-1 073	-2 048
Schuldzinsen		-4 000	-4 000	-8 000
Säule 3a	Zahlung 5.6.05	-5 000	0	-5 000
<b>Reineinkommen Ehemann 2005 <sup>2)</sup></b>		<b>26 125</b>	<b>38 077</b>	<b>64 202</b>
<b>Ehefrau</b>				
Lohn		31 800	31 800	63 600
13. Gehalt			5 300	5 300
Wertschriftenertrag Ehefrau		4 500	8 000	12 500
Berufsauslagen Ehefrau		-954	-1 113	-2 067
<b>Reineinkommen Ehefrau 2005 <sup>2)</sup></b>		<b>35 346</b>	<b>43 987</b>	<b>79 333</b>

<sup>1)</sup> Per 1. Juli 2005 tritt der Ehemann eine neue Stelle in Deutschland an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt daher per Junilohn das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

<sup>2)</sup> Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse	2005	
	per 30.6.	per 31.12.
<b>Ehemann</b>		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
<b>Reinvermögen Ehemann 2005</b>	<b>255 000</b>	<b>260 000</b>
<b>Ehefrau</b>		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
<b>Reinvermögen Ehefrau 2005</b>	<b>435 000</b>	<b>440 000</b>

## 2. Gemeinsame Veranlagung

Der Wegzug des Ehepartners ins Ausland erfolgt nach dem Heiratsdatum. Die Ehegatten werden im Kanton Thurgau gemeinsam veranlagt und zum Tarif für Verheiratete besteuert. Da die Ehefrau im Ausland steuerpflichtig ist, erfolgt eine Steuerauscheidung.

Für die Bemessung der Steuer wird das gesamte vom 1.1. bis 30.6.2005 erzielte Reineinkommen und Reinvermögen des bereits im Kanton Thurgau wohnhaften Ehepartners sowie das Vermögen per Wegzugsdatum herangezogen. Das Reineinkommen wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 2). Das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen der Ehefrau und deren Reinvermögen per Wegzugsdatum des Ehemannes wird gemäss den Zuteilungsregeln im internationalen Verhältnis berücksichtigt und für die Satzbestimmung auf 1 Jahr hochgerechnet.

### 2.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer

Einkommen	01.01-30.06.2005			satzbestimmend
	steuerbar TG	steuerbar Ausland	Total	
Lohn Ehemann <sup>1)</sup>	32 500		32 500	65 000
Lohn Ehefrau <sup>1)</sup>		31 800	31 800	63 600
Wertschriftenertrag Ehemann <sup>2)</sup>	3 600		3 600	3 600
Wertschriftenertrag Ehefrau <sup>2)</sup>		4 500	4 500	4 500
Berufsauslagen Ehemann <sup>3)</sup>	-975		-975	-1 950
Berufsauslagen Ehefrau <sup>3)</sup>		-954	-954	-1 908
Schuldzinsen Ehemann <sup>4)</sup>	-1 798	-2 202	-4 000	-4 000
Säule 3a Ehemann <sup>5)</sup>	-5 000		-5 000	-5 000
Versicherungsabzug <sup>6)</sup>	-1 428	-1 672	-3 100	-6 200
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>26 900</b>	<b>31 400</b>	<b>58 300</b>	<b>117 600</b>

<sup>1)</sup> Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Lohn des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Lohn der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 4). Für die Satzbestimmung werden die Löhne auf 1 Jahr umgerechnet.

<sup>2)</sup> Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Wertschriftenertrag des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 5). Da es sich um unregelmässige Einkünfte handelt, erfolgt keine Hochrechnung auf 1 Jahr.

<sup>3)</sup> Die Berufsauslagen des Ehemannes werden dem Kanton Thurgau zugeteilt, die Berufsauslagen der Ehefrau dem Ausland. Die regelmässigen Berufsauslagen werden für die Satzbestimmung auf 1 Jahr umgerechnet.

- 4) Die Schuldzinsen des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven per 30.6.2005 anteilmässig auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10). Da es sich um unregelmässige Aufwände handelt, erfolgt keine Hochrechnung auf 1 Jahr (vgl. StP 55 Nr. 3).
- 5) Da die Einzahlung für die Säule 3a des Ehemanns vor dem Wegzugsdatum erfolgt ist, wird diese für die Steuerveranlagung im Kanton Thurgau berücksichtigt. Die Einzahlung wird dem Kanton Thurgau zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 11). Beiträge in die Säule 3a gehören zu den unregelmässig abfliessenden Abzügen und werden für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.
- 6) Der Versicherungsabzug wird aufgrund der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Er wird im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Steuerdomizile zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).

## 2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 30. Juni 2005 Fr. 255 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 435 000. Die Besteuerung des Vermögens erfolgt pro rata temporis. Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerauscheidung mit dem Ausland.

Vermögen per 30.06.2005	TG	in %	Ausland	in %	Total
Wertschriften Ehemann	355 000				355 000
Wertschriften Ehefrau			410 000		410 000
Auto Ehefrau			25 000		25 000
<b>Total Aktiven per 30.06.2005</b>	<b>355 000</b>	<b>44.94</b>	<b>435 000</b>	<b>55.06</b>	<b>790 000</b>
Passiven (in % der Aktiven)	-44 940	44.94	-55 060	55.06	-100 000
<b>Reinvermögen</b>	<b>310 060</b>	<b>44.94</b>	<b>379 940</b>	<b>55.06</b>	<b>690 000</b>
Steuerfreibetrag	-44 940	44.94	-55 060	55.06	-100 000
<b>Steuerbares Vermögen</b>	<b>265 100</b>		<b>324 900</b>		<b>590 000</b>

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte Vermögen von Fr. 265 100 aufgrund der Dauer der Steuerpflicht (1.1.-30.6.2005) pro rata temporis zum Vermögenssteuersatz von Fr. 590 000.